



## Gebührenverzeichnis des Kreises Herzogtum Lauenburg für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18.11.2008 (GVOBl. S. 650), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Herzogtum Lauenburg die Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

### § 1 Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.
  
- (2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 2 Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb von Großbetrieben**

(1) In Betriebsstätten mit mehr als 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag

Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 35 Tiere €/ Tier	Staffel II 36 – 64 Tiere €/ Tier	Staffel III 65 – 119 Tiere €/ Tier	Staffel IV ab 120 Tiere €/ Tier
1.2.1.2.	Rinder einschl. Kälber	20,00	16,10	13,30	10,50
1.2.1.4	Schafe / Ziegen	7,60	6,10	5,10	4,10
1 2 1 5	freilebendes Wild und Farnwild	/			
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	9,40	7,60	6,30	5,00
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.3	Laufvögel	9,40	7,60	6,30	5,00

Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Trichinellenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3	Staffel 4	Staffel 5	Staffel 6	Staffel 7
		Tiere 1 - 5	Tiere 6 - 15	Tiere 16 - 35	Tiere 36 - 50	Tiere 51 - 64	Tiere 65 - 119	Tiere mehr als 120
		€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier
1.2.1.1	Einhufer	siehe Abs. 2	30,20	29,80	24,60	24,20	20,30	16,50
1.2.1.3	Haus- schweine	siehe Abs 2	12,10	11,70	10,00	9,70	8,40	7,30
1 2 1 5 4 1	Schwarz- wild	siehe Abs 2	12,70	12,30	10,50	10,20	8,80	7,60

Vorgenannte Staffellungen ergeben sich aus der Gesamtanzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

(2) Einzeltierschlachtungen (bis zu 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag)

Tarifstelle	Tierart	in gewerblichen Schlachtstätten	bei Hausschlachtungen	
		€/Tier	mit Schlachttieruntersuchung €/Tier	ohne Schlachttieruntersuchung €/Tier
1.2.1.1	Einhufer	36,70	34,00	29,00
1.2.1.2	Rinder einschl. Kälber	26,00	23,40	19,80
1.2.1.3	Hausschweine	18,50	14,80	13,50
1.2.1.4	Schafe / Ziegen	13,70	11,00	9,80
1.2.1.5.	freilebendes Wild und Farmwild	/		
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	15,60	13,00	11,30
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	19,20	16,50	15,00
1.2.1.5.3	Laufvögel	13,00	13,00	11,30

Sofern bei den in Abs. 1 und 2 aufgeführten untersuchungspflichtigen Tieren die Trichinellenuntersuchung unterbleibt, mindern sich die aufgeführten Beträge wie folgt:

Staffel I 1-5 Tiere €/Tier	Staffel II 6-15 Tiere €/Tier	Staffel III 16-50 Tiere €/Tier	Staffel IV ab 51 Tiere €/Tier
3,60	3,20	2,80	2,50

(3) Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Geflügel, Federwild und Zuchtkaninchen

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel und Federwild im Schlachtbetrieb sowie die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung gelten folgende Gebühren:

Tarifstelle	Anzahl	Schlachtleistung bis 200 Tiere/h €/Tier
1.2.6 1.2.1.6.4 1.2.1.5.1	Geflügel Zuchtkaninchen Federwild	
	bis 35	1,80
	bis 70	1,00
	bis 200	0,50
	bis 400	0,35
	ab 500	0,30

**§ 3 Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Großbetrieben**

Für Großbetriebe mit Schlachtungen von durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich, Wildbearbeitungsbetriebe und Geflügelschlachtbetriebe mit einer Schlachtleistung von mehr als 200 Tieren pro Stunde werden die Gebühren gesondert ausgewiesen.

#### § 4 Untersuchungen außerhalb von Schlachtstätten

Für Bestandsuntersuchungen (Tarifstelle 1.2.1.7) werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Anzahl	€/Tier
1.2.1.7.1	Lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	bis 120 bis 500 bis 1.000 bis 5.000 bis 10.000 über 10 000	0,35 0,15 0,10 0,02 0,008 0,004
1.2.1.7.2	Farmwild		
	Wildwiederkäuer	bis 15 bis 50 bis 100 über 100	4,35 1,10 0,60 0,30
	Schwarzwild	bis 10 bis 50 bis 100 über 100	5,50 1,10 0,60 0,30
	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	bis 20 bis 50 bis 100 über 100	2,60 1,10 0,60 0,30

## § 5 Trichinellenuntersuchungen

Untersuchung auf Trichinellen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinellen sein kann (Tarifstelle 1.2.1.10)

- (1) Für die Trichinellenuntersuchung nach der Digestionsmethode gemäß Anhang I, Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 werden bei Anlieferung der Probe durch einen ermächtigten Jagd ausübungs berechtigten bei der Untersuchungsstelle je Tier erhoben:

2,20 €

- (2) Für die Trichinellenuntersuchung nach der Digestionsmethode einschließlich der amtlichen Probenahme werden je Tier erhoben:

6,00 €

- (3) Für die Trichinellenuntersuchung nach der Kompressionsmethode gemäß Anhang I, Kap. III der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 beträgt die Gebühr je Tier:

7,67 €.

## § 6 Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung

- (1) Probenahme für die BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.1.11.1)

1. Tier €/ Tier	2. bis 6. Tier €/ Tier	7. Tier und weitere Tiere €/ Tier
21,50	18,40	16,80

- (2) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.1.11.2)

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben

- (3) Amtliche Aufsicht über die Probenahme für die BSE-Untersuchung durch Betriebspersonal (Tarifstelle 1.2.1.11.3)

- nach Zeitaufwand  
je angefangene Stunde 54,00 €

- (4) Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Schlachtfetten und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.1.11.4)

- nach Zeitaufwand  
je angefangene Stunde 54,00 €

## § 7 Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungsbetrieben (Tarifstelle 1.2.1.12) für

- Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 1.2.1.12.1)
- Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch (Tarifstelle 1.2.1.12.2)
- Zuchtwildfleisch und Wildfleisch (Tarifstelle 1.2.1.12.3)
- kleines Federwild und Haarwild (Tarifstelle 1.2.1.12.3.1)
- Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu) (Tarifstelle 1.2.1.12.3.2)
- Schwarzwild und Wiederkäuer (Tarifstelle 1.2.1.12.4)

Die Gebühren für die Untersuchung und Kontrolle bei der Zerlegung je Tonne tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches betragen

- in Zerlegungsbetrieben (Tarifstelle 1.2.1)	4,09 €
- in dem Betrieb, in dem das Fleisch oder Geflügelfleisch gewonnen wird (Tarifstelle 1.2.2)	4,09 €

## § 8 Amtliche Beaufsichtigungen

Für die amtliche Beaufsichtigung (Tarifstelle 1.2.1.13)

- der Zerlegung von Finnenfleisch mit nicht generalisierter Cysticercose vor Durchführung des Gefrierprozesses und die Durchführung des Gefrierprozesses (Tarifstelle 1.2.1.13.1)
- des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der Trichinellenuntersuchung (Tarifstelle 1.2.1.13.2)
- von nach § 2 Abs. 1 der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Zerlegungsbetrieben für die Gewinnung von Kopffleisch (Tarifstelle 1.2.1.13.3)
- der Gewinnung von Kopffleisch von über 12 Monate alten Rindern in Schlachtbetrieben gemäß Anhang XI Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Tarifstelle 1.2.1.13.4)

werden je Tierarzt und je angefangene Viertelstunde

19,25 €

erhoben.

## § 9 **Wartezeit**

Für die Wartezeit wird je angefangene Viertelstunde folgende Gebühr erhoben:  
(Tarifstelle 1.2.1.14)

je Amtstierarzt	19,25 €
je amtlicher Tierarzt	13,30 €
je amtlicher Fachassistent	6,50 €

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

## § 10 **Rückstandsuntersuchungen im Verdachtsfall**

Bei Einleitung einer Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, betragen die Entnahmekosten einer Probe

je Tier

10,20 €

Für die Untersuchung werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

## § 11 **Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen**

Die Gebühr für die Untersuchung einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen für die Ausfuhr in Drittländer und auf besonderes Verlangen beträgt entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand (Tarifstelle 1.1.2)

je angefangene Viertelstunde

19,25 €

## **§ 12 Kontrollen in zugelassenen Verarbeitungs- und Lagerbetrieben**

- (1) Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Verarbeitung von Fleisch oder Geflügelfleisch betragen je Tierarzt und je angefangene Viertelstunde

19,25 € .

Jedoch mindestens 51 und höchstens 664 € . (Tarifstelle 1.1.1)

- (2) Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch oder Geflügelfleisch betragen je Tierarzt und je angefangene Viertelstunde

19,25 € .

Jedoch mindestens 51 und höchstens 664 € . (Tarifstelle 1.1.1)

## **§ 13 Sonstige Kontrollen**

Für Kontrollen, die in Folge der Feststellung eines Verstoßes über eine normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden je angefangene Viertelstunde

19,25 €

erhoben. (Tarifstelle 1.1.3)

## **§ 14 Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsbehelfe**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchern in bar erhoben wird.

- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

- (3) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

## **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2009 in Kraft

- (2) Das Gebührenverzeichnis für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 18.12.2002 in der zuletzt gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Mölln, den 18.12.2008

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
gez. Krämer